

- d. für jede von einem Verein oder einer Gesellschaft in einem Gesellschaftshause oder in einer Gast- oder Schankwirthschaft veranstaltete nicht öffentliche Tanzvergnügung:
 aa. bei einer Dauer bis Mitternacht 5 M.,
 bb. bei längerer Dauer 8 M.
- e. für jeden von einem Vereine oder einer Gesellschaft in einem Gesellschaftshause oder in einer Gast- oder Schankwirthschaft veranstalteten nicht öffentlichen Maskenball 10—50 M.,
 ferner aber
- f. für jede nach § 1 Absatz 1 zu beurtheilende Darbietung und Lustbarkeit 3—30 M.
- g. für jede nach § 1 Absatz 2 zu beurtheilende Darbietung und Lustbarkeit 2—10 M. und zwar in den Fällen unter f. und g., dafern nicht die Steuer nach a bis e zu entrichten ist.
- § 4. Die Steuer wird vom Polizeiamte festgestellt und bei Ausfertigung des Erlaubnißscheines oder der Anzeigebescheinigung erhoben.
- § 5. Ermäßigung oder gänzlicher Erlaß der Steuer kann vom Polizeiamte bewilligt werden, wenn ein gemeinnütziger oder wohlthätiger Zweck in Frage kommt und ein Abzug von der Einnahme zu Gunsten des Veranstalters nicht stattfindet.
- § 6. Werden Darbietungen der in § 3 unter f. bezeichneten Art an mehreren hintereinander folgenden Tagen wiederholt, so kann an Stelle der Steuerbeträge für die einzelnen Darbietungen ein Gesamtsteuerbetrag erhoben werden, welcher die Gesamtsumme der Einzelsteuerbeträge nicht übersteigen darf.
- § 7. Für Entrichtung der Steuer sind verantwortlich sowohl die Veranstalter der in § 1 bezeichneten Darbietungen und Lustbarkeiten, als auch die Inhaber der Räumlichkeiten, in welchen dieselben veranstaltet werden.
- § 8. Hinterziehung der Steuer wird an den in § 7 als verantwortlich bezeichneten Personen mit dem Vierfachen des hinterzogenen Betrags, welcher außerdem nachzuzahlen ist, bestraft.
- § 9. Zum Erlaß des Strafbescheids wegen Hinterziehung der Steuer ist das Polizeiamt zuständig.
- § 10. Der Ertrag der nach diesem Regulativ zu erhebenden Vergnügungssteuer wird zu zwei Dritteln der städtischen Armenkasse, zu einem Drittel der städtischen Schuldentilgungskasse zugewiesen.

165b. Mit Rücksicht auf verschiedene ordnungswidrige Vorkommnisse hat sich das Polizeiamt veranlaßt gesehen, fernerhin Anzeigen über hier abzuhaltende Vereinsvergnügungen nur dann entgegenzunehmen und, bezw. zu genehmigen, wenn solche von dem betr. Vereinsvorstand oder dessen Stellvertreter bewirkt werden und diese Personen sich auf Erfordern über ihre Vereinszugehörigkeit in gehöriger Weise auszuweisen vermögen.

Bef. v. 9. April 1886. (Tagebl. Nr. 87 v. 11. April 1886.)

165c. Bekanntmachung, die Veranstaltung von Kinderfesten und die Theilnahme von Schulkindern an öffentlichen Festen Erwachsener betr.

Zur Veranstaltung von Kinderfesten, welche an öffentlichen Orten abgehalten werden sollen, oder welche von Gast- und Schankwirthen, bezw. von

mit öffentlichen Angelegenheiten sich beschäftigenden Vereinen, oder von offenkundigen Anhängern einer politischen oder kirchlichen Partei veranstaltet werden, sowie ferner zur Betheiligung von Schulkindern an öffentlichen Festen der Erwachsenen, insbesondere an solchen Festen, welche gleichzeitig mit Tanzvergnügen in demselben Grundstücke stattfinden, bedarf es jedes Mal der Genehmigung der Königlichen Bezirksschulinspektion und, sind mit dem Feste öffentliche Auf- und Umzüge verbunden, auch der Erlaubniß des Polizeiamts.

Die Veranstaltung von Festen für Schulkinder ohne die erforderliche vorgängige Genehmigung der Bezirksschulinspektion und des Polizeiamts, sowie das Zuwiderhandeln gegen die Erlaubnißbedingungen oder gegen etwaige Anordnungen, bezw. Verbote der Aufsichtsbeamten werden mit einer Geldstrafe bis zu 50 M. oder Haft bis zu 8 Tagen geahndet.

Gesuche um Genehmigung zur Veranstaltung von Festen gedachter Art, bezw. um Zulassung von Schulkindern zu den Festen Erwachsener sind, und zwar mindestens 10 Tage zuvor, im städtischen Schulamte — Rathhaus, Zimmer Nr. 72 — schriftlich oder mündlich anzubringen. Verspätet eingereichte Gesuche können Berücksichtigung nicht finden. Hierbei ist vor allem anzugeben: die Tageszeit und der Ort, sowie der verantwortliche Leiter des Festes, ferner welche Unterhaltungen und Spiele dabei dargeboten werden sollen, weiter ob und welche besondere Abzeichen die am Feste Theilnehmenden tragen werden und ob zur Bestreitung der Kosten des Festes von den Kindern oder den sie begleitenden Erwachsenen Eintrittsgeld erhoben, oder ob eine Geldsammlung veranstaltet, oder sonst eine öffentliche Gelegenheit zur Entrichtung von Beiträgen gegeben werden wird.

Bef. d. K. Bezirksschulinspektion I u. d. Polizeiamts v. 14. Juli 1898. (Tagebl. v. 21. Juli 1898.)

165d. Es ist mehrfach wahrzunehmen gewesen, daß nach vorherigen Ankündigungen in öffentlichen Tagesblättern hiesige Schankwirthhe in ihren Schankräumen Musiker beiderlei Geschlechts in ungewöhnlicher Bekleidung und Uniform, welche den Musikern nicht zukommen, auftreten lassen.

In diesem Gebahren ist lediglich eine Schaustellung von Personen zu erblicken, zu welcher es nach § 33a der Reichsgewerbeordnung einer besonderen gewerbepolizeilichen Erlaubniß bedarf. Hierauf werden diejenigen hiesigen Schankwirthhe, welche sich mit der Veranstaltung von öffentlichen Musikaufführungen befassen, ohne im Besitze dieser gewerbepolizeilichen Erlaubniß zu sein, hierdurch mit dem Bemerkten aufmerksam gemacht, daß fernerhin gegen derartige unerlaubte Schaustellungen auf Grund § 147 Ziffer 1 verbunden mit § 33a der Reichsgewerbeordnung eingeschritten werden wird. Bef. v. 31. Januar 1895. (Tagebl. v. 2. Februar 1895.)

165e. Bei den in verschiedenen hiesigen Schankwirthschaften dargebotenen Musikaufführungen hat sich gezeigt, daß von den daselbst aufgetretenen Musikern beiderlei Geschlechts unter gleichzeitiger Vertheilung von Liedertexten an die anwesenden Gäste auch Gesangsvorträge mit zum Gehör gebracht wurden.

Da nun die Ausführung solcher Gesangsvorträge nach § 33a der Reichsgewerbeordnung eine besondere gewerbepolizeiliche Erlaubniß vor-